



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

35. Jahrgang

30. September 2005

Nummer 12

Inhalt:

Sitzung des Kreistages

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Untereisenheim für das Haushaltsjahr 2005

Gehölzpflegearbeiten am Main durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt

Satzungen des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen – Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2005

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Maustal“ für die Trinkwassergewinnungsanlage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) in Ochsenfurt, Stadtteil Gößmannsdorf

Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgungsanlage des Forsthauses Guttenberg im gemeindefreien Gebiet „Guttenberger Wald“

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2004

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Az.: BdL-014-05

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 10.10.2005, 9:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II im Haus II (großer Sitzungssaal),**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Änderung der Zusammensetzung des Kreistages; Vereidigung eines Kreisrates
2. Änderung in der Ausschussbesetzung
3. Bestellung eines weiteren Vertreters des Landrats
4. Mainpflege Curvita – Konzept und aktueller Stand
5. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 LkrO für das Jahr 2004
6. Auswirkung des Schutzes der Wiesenweihe und des Feldhamsters auf die ökologische, landwirtschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Würzburg

7. Verlegung der Kreisstraße WÜ 33 Giebelstadt; Übernahme der Bauträgerschaft durch den Landkreis
8. Kostensatzung für das Kommunalunternehmen
9. Änderung der Gesellschaftsverträge für die Main-Klinik, die Senioreneinrichtungen und die ProCura Dienstleistungs GmbH
10. Entwurf einer ÖPNV-Nahverkehrsplanung für die Planungsregion 2
11. Bericht aus dem Kommunalunternehmen
12. Sonstiges

Az.:FB 31a-2005

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

**Dienstag, den 11. Oktober 2005, um 14.00 Uhr,
im Sitzungssaal II (großer Sitzungssaal)
des Landratsamtes Würzburg,
im Gebäude II, 2. Stock, in der Zeppelinstraße 15,**

statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung und Verabschiedung des Jugendhilfeplanes V a „Jugendgerichtshilfe“.
2. Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.08.2005.
3. Gesetzliche Neuregelungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK).
4. Konzeptionelle Überlegungen zu neuen Maßnahmen in der Zusammenarbeit Jugendhilfe-Schule.
5. Sonstiges:
 - a) Gebühren für Auslandsadoptionen.

Az.: FB 11 S-941/2005-208

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untereisenheim für das Haushaltsjahr 2005

I. Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Untereisenheim für das Rechnungsjahr 2005

Augrund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1, 41 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Abwasserverband Untereisenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **85.240 EUR**
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **98.000 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Umlage erfolgt nach Abwassereinheiten und wird entsprechend der Verbandssatzung umgelegt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **68.980 EUR** festgesetzt. Die Abwassereinheiten werden für das Rechnungsjahr 2005 auf insgesamt 1.947 (Eisenheim 1.330 Stadt Volkach Ortsteil Fahr 617) festgesetzt.

Die Umlage beträgt somit je Abwassereinheit **35,428865 EUR**.

Die **Umlage 2005** beträgt somit

für den Markt Eisenheim
bei 1.330 Abwassereinheiten **47.120,39 EUR**

und für die Stadt Volkach, Stadtteil Fahr
bei 617 Abwassereinheiten **21.859,61 EUR**

§ 5

Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushaltes wird als Investitionsumlage nach Einwohnergleichwerten umgelegt. Die Investitionsumlage wird auf 83.000 EUR festgesetzt. Die Investitionsumlage beträgt damit bei 4.500 Einwohnergleichwerten 18,444444 EUR je Einwohnergleichwert. Die Umlage beträgt damit

für den Markt Eisenheim
bei 3.273 Einwohnergleichwerten **60.368,67 EUR**

und für die Stadt Volkach, Stadtteil Fahr
bei 1.227 Einwohnergleichwerten **22.631,33 EUR**

Die Investitionsumlage wird nur bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe von den Mitgliedern erhoben.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt **14.200 EUR**.

§ 8

Die Umlagen nach den §§ 4 und 6 werden mit Bescheid in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen, und zwar am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Rechnungsjahres.

§ 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Eisenheim, den 1. September 2005

Abwasserverband Untereisenheim

Hofmann

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2005 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 24.1-173-All-021-05

Gehölzpflegearbeiten am Main durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt

Zur Unterrichtung der Anlieger am Main über die jährlich auszuführenden Unterhaltungsarbeiten an der Bundeswasserstraße, zu denen insbesondere auch Durchforstungsarbeiten am Uferbewuchs gehören, bittet das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes im nächsten Amtsblatt des Landkreises Würzburg:

Gehölzpflegearbeiten am Main durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt

In der Vegetationsruhezeit von Oktober 2005 bis Ende Februar 2006 werden an den Ufern des Maines die jährlich erforderlichen Gehölzpflegearbeiten zur Erhaltung und Verjüngung des Bewuchses, zum Erhalt der Ufer und aus Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt.

Diese Arbeiten sind erforderlich, damit die Bauwerke durch Windwurf und übermäßige Durchwurzelung nicht gefährdet werden. Sie dienen darüber hinaus auch der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungsverpflichtung gegenüber der Schifffahrt und der Allgemeinheit.

Hierbei handelt es sich um Bewuchsbeseitigungen bei Schiffs- liegeplätzen und Treppen (Unfallverhütung), Freischneiden der Schifffahrts- und Vermessungszeichen, Entfernen von morschen Ästen bei Gefahr des Herabfallens auf Verkehrsflächen und Freihaltung des erforderlichen Hochwasserabfluss- querschnittes.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt betont, dass durch eine fachgerechte Ausführung gleichzeitig die Arten- vielfalt gefördert, die Verjüngung des Bestandes begünstigt und damit die langfristige Erhaltung und - wo möglich - die Mehrung einer vielgestaltigen Vegetation gesichert wird.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass diese Arbeiten im Wesentlichen einen die Vegetation be- günstigen Effekt haben. Bei Maßnahmen, die den Bestand von Bauwerken oder die Verkehrssicherungs- und Unterhalts- verpflichtung betreffen, werden die Arbeiten auf das unbed- ingt notwendige Ausmaß beschränkt.

Az.: FB 23 – II/40-05

Satzungen des Zweckverbands Tierkörperverwertung Unter- franken

Die Regierung von Unterfranken hat die von der Verbands- versammlung des Zweckverbands Tierkörperverwertung Unterfranken am 05.04.2005 beschlossenen Satzungen

- a) über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Zweckverbands TKVU und
- b) über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand- lungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands TKVU

im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 23. Juni 2005 Nr. 9 S. 70 bis 72 veröffentlicht.

Die Satzungen sind damit mit Wirkung vom 24. Juni 2005 in Kraft getreten, soweit nicht eine Rückwirkung festgelegt wur- de.

Auf die Veröffentlichung im Regierungsblatt wird gemäß Art. 24 Abs. 2 KommZG hingewiesen.

Az.: BdL-2005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kit- zingen - Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2005

Die am 27.06.2005 von der Verbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen - Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2005 wurde nach rechtsaufsichtlicher Würdigung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 12.09.2005 bekannt gemacht. Der gleichzeitig mit der Haushaltssatzung verabschiedete Haus- haltsplan 2005 liegt im Landratsamt Kitzingen (Zi.Nr. 33.10) in der Woche vom 19.09.2005 bis 23.09.2005 während der allgemei- nen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Auflegung dient der Unterrichtung der Allgemeinheit über die endgültige Fassung des Haushaltsplanes.

Artus
Geschäftsführer

Az.: FB 25-863-3/04 Och (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Ochsenfurt, Tiefbrunnen „Maustal“, Gemarkung Goßmannsdorf

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i.d.F vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBL S. 822) i. d. F. vom 24.07.2003 (GVBL S. 482) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Stadt Ochsenfurt wird in der Gemarkung Goßmannsdorf das in § 2 näher beschriebenen Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich – Zone I
 - 1 Engeren Schutzzone – Zone II
 - 1 Weiteren Schutzzone – Zone III.

Die Flurnummern der von den Schutzzeiten betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Grundstücksverzeichnis (Anlage 4) aufgelistet. Zur Klarstellung im Detail gilt der in Absatz 2 genannte Lageplan M = 1:5.000, auch soweit Grund- stücke nur mit einer Teilfläche in einer Schutzzone liegen.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz- zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1:25.000) eingetragen. Für die genaue Grenz- ziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg und in der Stadtverwaltung Ochsenfurt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genauen Grenzen der Schutzzeiten verlaufen auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festge- setzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone und die Weitere Schutzzone sind - soweit erfor- derlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|---|------------------------------|
| | entspricht Zone | III | II |
| 1. | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen) | | |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräben sowie Geländeauffüllungen | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird | verboten |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11) | --- | verboten |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe | |
| 1.5 | Untertage-Bergbau, Tunnelbauten | verboten | |
| 2. | bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1) | | |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 2.2 | Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind | verboten |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3) | nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter | verboten |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3) | verboten | |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|--|---|---------------------------|
| | entspricht Zone | III | II |
| 2.5 | Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung | verboten | |
| 3. | bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen | | |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen | nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und – gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlenabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sicher gestellt ist. | verboten |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.3 | Trockenaborte | nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind | verboten |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser | verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung | verboten |
| 3.5 | Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen) | - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|---|--|---|---|
| | entspricht Zone | III | II |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten) | verboten |
| 4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen | | | |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II | nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers |
| 4.2 | Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.3 | Wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden | verboten | |
| 4.4 | Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | --- | verboten |
| 4.5 | Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 | verboten |
| 4.6 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen | verboten |
| 4.7 | Großveranstaltungen durchzuführen | <ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|--|
| entspricht Zone | | III | II |
| 4.8 | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.9 | Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.10 | Militärische Übungen durchzuführen | nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig | |
| 4.11 | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | |
| 4.12 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten | |
| 4.13 | Düngen mit Stickstoffdüngern | nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung | nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig |
| 4.14 | Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 5. | bei baulichen Anlagen | | |
| 5.1 | bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern | nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten |
| 5.2 | Ausweisung neuer Baugebiete | verboten | |
| 5.3 | Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾ | nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden | verboten |

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----|---|---|---------------------------|
| | entspricht Zone | III | II |
| 5.4 | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾ | nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen | verboten |
| 5.5 | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾ | nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4 | verboten |
| 6. | bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen | | |
| 6.1 | Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 | verboten |
| 6.2 | Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3) | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10 bis 15.02 (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10 bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland - auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 dieser Verordnung verfahren wird. - auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden | |
| 6.3 | Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen | | verboten |
| 6.4 | ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.01. eingearbeitet werden. | |
| 6.5 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt | verboten |
| 6.6 | Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen | nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage | verboten |
| 6.7 | Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung | nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind | verboten |
| 6.8 | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten | ----- | verboten |
| 6.9 | Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung | | verboten |

| | | in der weiteren Schutzzone | in der engeren Schutzzone |
|-----------------|--|--|---------------------------|
| entspricht Zone | | III | II |
| 6.10 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen | nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität | verboten |
| 6.11 | Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen | |
| 6.12 | besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern | nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig | verboten |
| 6.13 | Rodung, Kahlschlag größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8) | nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten) | |
| 6.14 | Nasskonservierung von Rundholz | verboten | |

(2) **Im Fassungsbereich** (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6, 1.3 (einschl. den notwendigen Erdarbeiten) und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falles des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung

oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung

von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05.06.1986 (Az.: IV/6-863-Och/Goß 4/78) über die Wasserschutzgebiete „Tiefbrunnen im Maustal“ und „Riedquelle“ der Stadt Ochsenfurt im Stadtteil Goßmannsdorf, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 19.06.1986, i. d. F. der Änderungsverordnung vom 08.12.2003 (25-863-1/03 Allg.), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19 vom 18.12.2003, aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

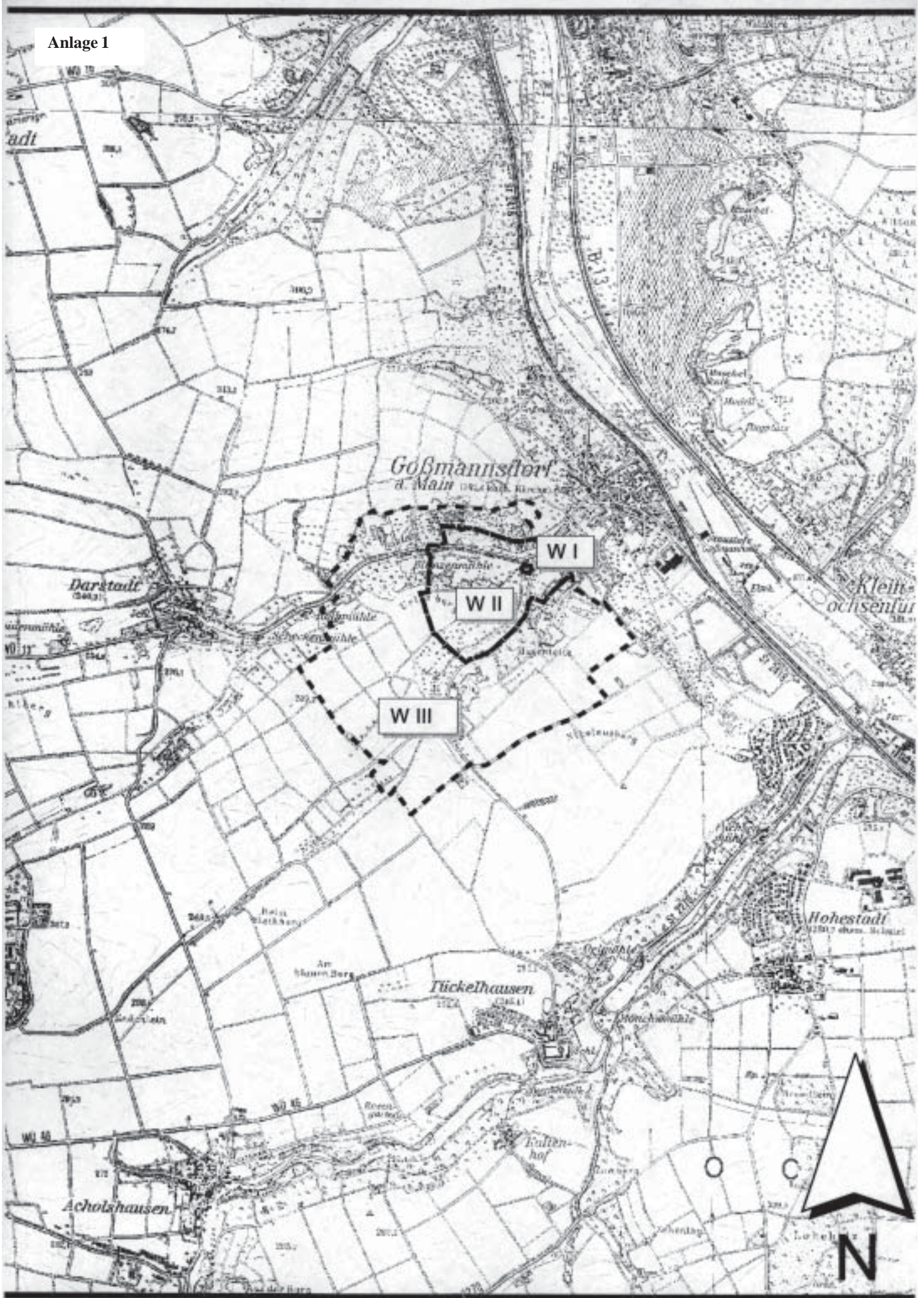
Würzburg, 15.09.2005

Nuß

stellv. Landrat

ANLAGEN:

- Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25.000
- Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6
- Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau
- Anlage 4: Grundstücksverzeichnis



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der Weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

| | | |
|-----------------------------|-------------|-------------------|
| -Milchkühe | 40 Stück | (1Stück=1,0DE) |
| -Mastbullen | 65 Stück | (1 Stück=0,62DE) |
| -Mastkälber, Jungmastrinder | 150 Stück | (1 Stück=0,27 DE) |
| -Mastschweine | 300 Stück | (1 Stück=0,13DE) |
| -Legehennen, Mastputen | 3500 Stück | (100Stück=1,14DE) |
| -sonst. Mastgeflügel | 10000 Stück | (100Stück=0,4DE) |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5.1 und 5.2 zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau.

1. **Bodenpflege und Erosionsschutz**

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In **Direktzuanlagen** ist eine überwinterte Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim bzw. des Weinbauings Franken e.V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den **Seilzug- und Terrassenanlagen** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- a) Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- b) Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- c) Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. - 3. Standjahr) sollte in den ersten 3 Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. **Humusversorgung und Rebernährung**

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünzte Rebzeilen.

3. **Bodenbearbeitung**

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzuanlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beseitigung von Strukturschäden.

4. **Umbruch/Rigolen**

In Direktzuanlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme

durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die sogenannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens ¹ zulässig. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz - Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden!

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide unter Beachtung der Regeln des integrierten Pflanzenbaus **ohne W-Auflage** und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

¹ Die Wassersättigung des Bodens ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet

Wasserschutzgebiet Brunnen Maustal
Grundstücksverzeichnis

Fassungsbereich (Zone I)

Gemarkung Goßmannsdorf:

Fl.Nr. 1088
Fl.Nr. 1089

Engere Schutzzone (Zone II)

Gemarkung Goßmannsdorf:

| | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Fl.Nr. 1090 | Fl.Nr. 1124 | Fl.Nr. 1320 | Fl.Nr. 1430 | Fl.Nr. 1520 |
| Fl.Nr. 1091 | Fl.Nr. 1125 | Fl.Nr. 1321 | Fl.Nr. 1431 | Fl.Nr. 1518 |
| Fl.Nr. 1092 | Fl.Nr. 1126 | Fl.Nr. 1322 | Fl.Nr. 1432 | Fl.Nr. 1517 |
| Fl.Nr. 1093 | Fl.Nr. 1127 | Fl.Nr. 1323 | Fl.Nr. 1433 | Fl.Nr. 1516/2 |
| Fl.Nr. 1095 | Fl.Nr. 1128 | Fl.Nr. 1325 | Fl.Nr. 1433/2 | Fl.Nr. 1515 |
| Fl.Nr. 1097 | Fl.Nr. 1128/2 | Fl.Nr. 1394 | Fl.Nr. 1434 | Fl.Nr. 1513 |
| Fl.Nr. 1098 | Fl.Nr. 1129 | Fl.Nr. 1395 | Fl.Nr. 1434/2 | Fl.Nr. 1512 |
| Fl.Nr. 1099 | Fl.Nr. 1129/2 | Fl.Nr. 1396 | Fl.Nr. 1435 | Fl.Nr. 1509 |
| Fl.Nr. 1099/2 | Fl.Nr. 1130 | Fl.Nr. 1397 | Fl.Nr. 1436 | Fl.Nr. 1508 |
| Fl.Nr. 1100 | Fl.Nr. 1132 | Fl.Nr. 1398 | Fl.Nr. 1437 | Fl.Nr. 1505 |
| Fl.Nr. 1101 | Fl.Nr. 1133 | Fl.Nr. 1399 | Fl.Nr. 1438 | Fl.Nr. 1503 |
| Fl.Nr. 1102 | Fl.Nr. 1135 | Fl.Nr. 1400 | Fl.Nr. 1439 | Fl.Nr. 1502 |
| Fl.Nr. 1103 | Fl.Nr. 1136 | Fl.Nr. 1401 | Fl.Nr. 1441 | Fl.Nr. 1501 |
| Fl.Nr. 1103/2 | Fl.Nr. 1136/2 | Fl.Nr. 1402 | Fl.Nr. 1547/2 | Fl.Nr. 1499 |
| Fl.Nr. 1104 | Fl.Nr. 1137 | Fl.Nr. 1403 | Fl.Nr. 1547 | Fl.Nr. 1498 |
| Fl.Nr. 1105 | Fl.Nr. 1152 | Fl.Nr. 1404 | Fl.Nr. 1442/3 | Fl.Nr. 1497 |
| Fl.Nr. 1106 | Fl.Nr. 1084 | Fl.Nr. 1405 | Fl.Nr. 1553 | Fl.Nr. 1595 |
| Fl.Nr. 1108 | Fl.Nr. 1085 | Fl.Nr. 1406 | Fl.Nr. 1554 | |
| Fl.Nr. 1109 | Fl.Nr. 1086 | Fl.Nr. 1407 | Fl.Nr. 1555 | |
| Fl.Nr. 1110 | Fl.Nr. 997/1 | Fl.Nr. 1408 | Fl.Nr. 1556 | |
| Fl.Nr. 1111 | Fl.Nr. 1023 | Fl.Nr. 1409 | Fl.Nr. 1543 | |
| Fl.Nr. 1112 | Fl.Nr. 1087 | Fl.Nr. 1410 | Fl.Nr. 1544 | |
| Fl.Nr. 1113 | Fl.Nr. 809 | Fl.Nr. 1411 | Fl.Nr. 1545 | |
| Fl.Nr. 1114 | Fl.Nr. 810 | Fl.Nr. 1413 | Fl.Nr. 1546 | |
| Fl.Nr. 1115 | Fl.Nr. 808 | Fl.Nr. 1415 | Fl.Nr. 1595 | |
| Fl.Nr. 1116 | Fl.Nr. 811 | Fl.Nr. 1416 | Fl.Nr. 1542 | |
| Fl.Nr. 1117 | Fl.Nr. 812 | Fl.Nr. 1417 | Fl.Nr. 1541 | |
| Fl.Nr. 1118 | Fl.Nr. 813 | Fl.Nr. 1418 | Fl.Nr. 1530 | |
| Fl.Nr. 1118/2 | Fl.Nr. 814 | Fl.Nr. 1419 | Fl.Nr. 1531 | |
| Fl.Nr. 1119 | Fl.Nr. 815 | Fl.Nr. 1420 | Fl.Nr. 1535 | |
| Fl.Nr. 1119/3 | Fl.Nr. 816 | Fl.Nr. 1421 | Fl.Nr. 1536 | |
| Fl.Nr. 1119/4 | Fl.Nr. 817 | Fl.Nr. 1422 | Fl.Nr. 1528 | |
| Fl.Nr. 1120 | Fl.Nr. 818 | Fl.Nr. 1423 | Fl.Nr. 1533 | |
| Fl.Nr. 1120/2 | Fl.Nr. 819 | Fl.Nr. 1423/2 | Fl.Nr. 1534 | |
| Fl.Nr. 1121 | Fl.Nr. 820 | Fl.Nr. 1424 | Fl.Nr. 1525 | |
| Fl.Nr. 1122 | Fl.Nr. 821 | Fl.Nr. 1425 | Fl.Nr. 1524 | |
| Fl.Nr. 1123 | Fl.Nr. 822 | Fl.Nr. 1426 | Fl.Nr. 1523 | |
| Fl.Nr. 1123/2 | Fl.Nr. 823 | Fl.Nr. 1427 | Fl.Nr. 1521 | |

Weitere Schutzzone (Zone III)

Gemarkung Goßmannsdorf

| | | | | | | | | | |
|--------|-----|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Fl.Nr. | 826 | Fl.Nr. | 970 | Fl.Nr. | 1059 | Fl.Nr. | 1179 | Fl.Nr. | 1302 |
| Fl.Nr. | 929 | Fl.Nr. | 971 | Fl.Nr. | 1048 | Fl.Nr. | 1180 | Fl.Nr. | 1303 |
| Fl.Nr. | 930 | Fl.Nr. | 972 | Fl.Nr. | 1050 | Fl.Nr. | 1181 | Fl.Nr. | 1304 |
| Fl.Nr. | 931 | Fl.Nr. | 938 | Fl.Nr. | 1047 | Fl.Nr. | 1182 | Fl.Nr. | 1306 |
| Fl.Nr. | 932 | Fl.Nr. | 937 | Fl.Nr. | 1046 | Fl.Nr. | 1184 | Fl.Nr. | 1307 |
| Fl.Nr. | 933 | Fl.Nr. | 936 | Fl.Nr. | 1044 | Fl.Nr. | 1183 | Fl.Nr. | 1308 |
| Fl.Nr. | 920 | Fl.Nr. | 935 | Fl.Nr. | 1043 | Fl.Nr. | 1138 | Fl.Nr. | 1309 |
| Fl.Nr. | 918 | Fl.Nr. | 934 | Fl.Nr. | 1041 | Fl.Nr. | 1139 | Fl.Nr. | 1310 |
| Fl.Nr. | 917 | Fl.Nr. | 974 | Fl.Nr. | 1039 | Fl.Nr. | 1140 | Fl.Nr. | 1311 |
| Fl.Nr. | 916 | Fl.Nr. | 998 | Fl.Nr. | 1040 | Fl.Nr. | 1141 | Fl.Nr. | 1312 |
| Fl.Nr. | 915 | Fl.Nr. | 997 | Fl.Nr. | 1038 | Fl.Nr. | 1142 | Fl.Nr. | 1313 |
| Fl.Nr. | 914 | Fl.Nr. | 996 | Fl.Nr. | 1037 | Fl.Nr. | 1143 | Fl.Nr. | 1314 |
| Fl.Nr. | 913 | Fl.Nr. | 995 | Fl.Nr. | 1035 | Fl.Nr. | 1145 | Fl.Nr. | 1316 |
| Fl.Nr. | 912 | Fl.Nr. | 993 | Fl.Nr. | 1036/2 | Fl.Nr. | 1145/2 | Fl.Nr. | 1317 |
| Fl.Nr. | 911 | Fl.Nr. | 992 | Fl.Nr. | 1036/3 | Fl.Nr. | 1146 | Fl.Nr. | 1318 |
| Fl.Nr. | 910 | Fl.Nr. | 999 | Fl.Nr. | 1036 | Fl.Nr. | 1147 | Fl.Nr. | 1319 |
| Fl.Nr. | 909 | Fl.Nr. | 1083 | Fl.Nr. | 1033 | Fl.Nr. | 1148 | Fl.Nr. | 1369 |
| Fl.Nr. | 908 | Fl.Nr. | 1082/2 | Fl.Nr. | 1029 | Fl.Nr. | 1149 | Fl.Nr. | 1370 |
| Fl.Nr. | 907 | Fl.Nr. | 1082 | Fl.Nr. | 1032 | Fl.Nr. | 1268 | Fl.Nr. | 1371 |
| Fl.Nr. | 939 | Fl.Nr. | 1064 | Fl.Nr. | 1028 | Fl.Nr. | 1269 | Fl.Nr. | 1372 |
| Fl.Nr. | 940 | Fl.Nr. | 1065 | Fl.Nr. | 1031 | Fl.Nr. | 1270 | Fl.Nr. | 1375 |
| Fl.Nr. | 941 | Fl.Nr. | 1006 | Fl.Nr. | 1026 | Fl.Nr. | 1271 | Fl.Nr. | 1382 |
| Fl.Nr. | 942 | Fl.Nr. | 1005 | Fl.Nr. | 1030 | Fl.Nr. | 1272 | Fl.Nr. | 1385 |
| Fl.Nr. | 943 | Fl.Nr. | 1004 | Fl.Nr. | 1025 | Fl.Nr. | 1273 | Fl.Nr. | 1386 |
| Fl.Nr. | 944 | Fl.Nr. | 1002 | Fl.Nr. | 1150 | Fl.Nr. | 1275 | Fl.Nr. | 1387 |
| Fl.Nr. | 945 | Fl.Nr. | 1001 | Fl.Nr. | 1151 | Fl.Nr. | 1276 | Fl.Nr. | 1388 |
| Fl.Nr. | 946 | Fl.Nr. | 1000 | Fl.Nr. | 1153 | Fl.Nr. | 1277 | Fl.Nr. | 1389 |
| Fl.Nr. | 947 | Fl.Nr. | 1000/2 | Fl.Nr. | 1156 | Fl.Nr. | 1278 | Fl.Nr. | 1390 |
| Fl.Nr. | 948 | Fl.Nr. | 1009 | Fl.Nr. | 1157 | Fl.Nr. | 1279 | Fl.Nr. | 1391 |
| Fl.Nr. | 949 | Fl.Nr. | 1008 | Fl.Nr. | 1160 | Fl.Nr. | 1154 | Fl.Nr. | 1392 |
| Fl.Nr. | 950 | Fl.Nr. | 1007 | Fl.Nr. | 1159 | Fl.Nr. | 1280 | Fl.Nr. | 1368 |
| Fl.Nr. | 951 | Fl.Nr. | 1010 | Fl.Nr. | 1158 | Fl.Nr. | 1281 | Fl.Nr. | 1447 |
| Fl.Nr. | 952 | Fl.Nr. | 1011 | Fl.Nr. | 1164 | Fl.Nr. | 1282 | Fl.Nr. | 1447/1 |
| Fl.Nr. | 953 | Fl.Nr. | 1013 | Fl.Nr. | 1165 | Fl.Nr. | 1284 | Fl.Nr. | 1447/2 |
| Fl.Nr. | 954 | Fl.Nr. | 1015 | Fl.Nr. | 1167/1 | Fl.Nr. | 1285 | Fl.Nr. | 1447/3 |
| Fl.Nr. | 955 | Fl.Nr. | 1017 | Fl.Nr. | 1167 | Fl.Nr. | 1286 | Fl.Nr. | 1148 |
| Fl.Nr. | 956 | Fl.Nr. | 1018 | Fl.Nr. | 1168 | Fl.Nr. | 1287 | Fl.Nr. | 1450 |
| Fl.Nr. | 957 | Fl.Nr. | 1019 | Fl.Nr. | 1169 | Fl.Nr. | 1288 | Fl.Nr. | 1451 |
| Fl.Nr. | 958 | Fl.Nr. | 1020 | Fl.Nr. | 1170 | Fl.Nr. | 1289 | Fl.Nr. | 1453 |
| Fl.Nr. | 959 | Fl.Nr. | 1021 | Fl.Nr. | 1171 | Fl.Nr. | 1290 | Fl.Nr. | 1454 |
| Fl.Nr. | 960 | Fl.Nr. | 1027 | Fl.Nr. | 1155 | Fl.Nr. | 1291 | Fl.Nr. | 1445/2 |
| Fl.Nr. | 961 | Fl.Nr. | 1067/2 | Fl.Nr. | 1172 | Fl.Nr. | 1292 | Fl.Nr. | 1444 |
| Fl.Nr. | 962 | Fl.Nr. | 1067 | Fl.Nr. | 1173 | Fl.Nr. | 1293 | Fl.Nr. | 1444/2 |
| Fl.Nr. | 963 | Fl.Nr. | 1063 | Fl.Nr. | 1174 | Fl.Nr. | 1294 | Fl.Nr. | 1443 |
| Fl.Nr. | 964 | Fl.Nr. | 1062 | Fl.Nr. | 1175 | Fl.Nr. | 1295 | Fl.Nr. | 1443/2 |
| Fl.Nr. | 977 | Fl.Nr. | 1061 | Fl.Nr. | 1189 | Fl.Nr. | 1296 | Fl.Nr. | 1446 |
| Fl.Nr. | 976 | Fl.Nr. | 1058 | Fl.Nr. | 1188 | Fl.Nr. | 1297 | Fl.Nr. | 1442/3 |
| Fl.Nr. | 966 | Fl.Nr. | 1055 | Fl.Nr. | 1187 | Fl.Nr. | 1298 | Fl.Nr. | 1442/2 |
| Fl.Nr. | 967 | Fl.Nr. | 1054 | Fl.Nr. | 1186 | Fl.Nr. | 1299 | Fl.Nr. | 1458 |
| Fl.Nr. | 968 | Fl.Nr. | 1052 | Fl.Nr. | 1190 | Fl.Nr. | 1300 | Fl.Nr. | 1462 |
| Fl.Nr. | 969 | Fl.Nr. | 1060 | Fl.Nr. | 1177 | Fl.Nr. | 1301 | | |

| | | | |
|--------|--------|--------|------|
| Fl.Nr. | 1464 | Fl.Nr. | 1538 |
| Fl.Nr. | 1465 | Fl.Nr. | 1540 |
| Fl.Nr. | 1466 | Fl.Nr. | 1558 |
| Fl.Nr. | 1467 | Fl.Nr. | 1559 |
| Fl.Nr. | 1469 | Fl.Nr. | 1560 |
| Fl.Nr. | 1470 | Fl.Nr. | 1561 |
| Fl.Nr. | 1471 | Fl.Nr. | 1562 |
| Fl.Nr. | 1442/2 | Fl.Nr. | 2295 |
| Fl.Nr. | 1472 | Fl.Nr. | 2293 |
| Fl.Nr. | 1473 | Fl.Nr. | 1640 |
| Fl.Nr. | 1474 | | |
| Fl.Nr. | 1473/2 | | |
| Fl.Nr. | 1475 | | |
| Fl.Nr. | 1477 | | |
| Fl.Nr. | 1477/3 | | |
| Fl.Nr. | 1482 | | |
| Fl.Nr. | 1483 | | |
| Fl.Nr. | 1485 | | |
| Fl.Nr. | 1480 | | |
| Fl.Nr. | 1484 | | |
| Fl.Nr. | 1484/2 | | |
| Fl.Nr. | 1486 | | |
| Fl.Nr. | 1478/2 | | |
| Fl.Nr. | 1481 | | |
| Fl.Nr. | 1476 | | |
| Fl.Nr. | 1490/3 | | |
| Fl.Nr. | 1490 | | |
| Fl.Nr. | 1490/2 | | |
| Fl.Nr. | 1489 | | |
| Fl.Nr. | 1495 | | |
| Fl.Nr. | 1496 | | |
| Fl.Nr. | 1499 | | |
| Fl.Nr. | 1500 | | |
| Fl.Nr. | 1501 | | |
| Fl.Nr. | 1502/2 | | |
| Fl.Nr. | 1503/2 | | |
| Fl.Nr. | 1504 | | |
| Fl.Nr. | 1505 | | |
| Fl.Nr. | 1507 | | |
| Fl.Nr. | 1508/2 | | |
| Fl.Nr. | 1510 | | |
| Fl.Nr. | 1512 | | |
| Fl.Nr. | 1512/2 | | |
| Fl.Nr. | 1513 | | |
| Fl.Nr. | 1514 | | |
| Fl.Nr. | 1515 | | |
| Fl.Nr. | 1516 | | |
| Fl.Nr. | 1516/2 | | |
| Fl.Nr. | 1518 | | |
| Fl.Nr. | 1520 | | |
| Fl.Nr. | 1521 | | |
| Fl.Nr. | 1557 | | |
| Fl.Nr. | 1523 | | |
| Fl.Nr. | 1524 | | |
| Fl.Nr. | 1537 | | |

Gemarkung Darstadt

| | |
|--------|-------|
| Fl.Nr. | 133 |
| Fl.Nr. | 132 |
| Fl.Nr. | 121 |
| Fl.Nr. | 122 |
| Fl.Nr. | 119 |
| Fl.Nr. | 117 |
| Fl.Nr. | 115 |
| Fl.Nr. | 114 |
| Fl.Nr. | 112 |
| Fl.Nr. | 113 |
| Fl.Nr. | 111 |
| Fl.Nr. | 110 |
| Fl.Nr. | 120 |
| Fl.Nr. | 86 |
| Fl.Nr. | 568 |
| Fl.Nr. | 569/1 |
| Fl.Nr. | 569/2 |
| Fl.Nr. | 569 |
| Fl.Nr. | 567 |
| Fl.Nr. | 566 |
| Fl.Nr. | 567/1 |

Az.:FB 25-863-6/91 Re (St.)

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgungsanlage des Forsthauses Guttenberg im gemeindefreien Gebiet „Guttenberger Wald“

Das Landratsamt Würzburg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) i.d.F. vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822) i.d.F. vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgungsanlage des Forsthauses Guttenberg im gemeindefreien Gebiet „Guttenberger Wald“ vom 06.02.1992 (Az.: II/2-863-6/91 Re), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 5 vom 21.02.1992 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Landratsamt Würzburg

Würzburg, den 09.09.2005

N u ß

stellv. Landrat

Az.:KU-FE/hu

Offenlegung des Jahresabschlusses für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg für das Geschäftsjahr 2004

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Kommunalunternehmens erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg -Anstalt des öffentlichen Rechts-, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg - Anstalt des öffentlichen Rechts-, Würzburg. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Regensburg, den 29. April 2005

Bayerische Treuhandgesellschaft
Aktiengesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kozikowski

Wirtschaftsprüfer

Stranegger

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 17.10. bis einschließlich 24.10.2005 öffentlich zur Einsichtnahme aus im 3. Obergeschoss (Zimmer 302) des Verwaltungsgebäudes der Main-Klinik Ochsenfurt, Am Greinberg 25, 97199 Ochsenfurt.

Az.: FB 13-072-05

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die „12th AVN BDE“, Giebelstadt, führt nachstehende Übungen durch:

vom **04.10.2005** bis **31.10.2005**

vom **02.11.2005** bis **30.11.2005** und

vom **01.12.2005** bis **23.12.2005**

Art der Übung: Hubschraubereinsatzübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld,
Unterpleichfeld, Gramschatz

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Schadensregulierungsstelle des Bundes

Regionalbüro Ost

Ludwig-Erhard-Ring 8

99099 Erfurt.

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an die zuständige Standortverwaltung oder Wehrbereichsverwaltung weiterleitet.

L A N D R A T S A M T Zorn, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.